



Datum: 09. August 2022

Mitteilungsvorlage - M/0167/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	30.08.2022	
Jugendhilfeausschuss	27.09.2022	

Tätigkeitsbericht Sachbearbeiter Entgelte des Fachdienstes 22 - Jugend und Familie

Sachverhalt

Fachdienst Jugend und Familie, Aufgabenbereich „Sachbearbeiter Entgelte“

Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78b Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind (§ 78b SGB VIII).

Gemäß § 78e SGB VIII ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Werden Einrichtungen und Dienste freier Träger zusätzlich zu den Leistungen gem. § 78b SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem freien Träger der Jugendhilfe anzustreben.

Auch im Salzlandkreis ist die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet.

Grundsätzlich wird zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen differenziert.

Im Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII sind für die Erbringung folgender Leistungen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abzuschließen:

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.

Prozessstruktur im Salzlandkreis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Für die Diversität der Kostensätze sind folgende Punkte ausschlaggebend:

1. Inhalt der Leistung, insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen
2. Struktur des vorhandenen Personals
3. Auslastungsquote der Einrichtung
4. Instandhaltungsbedarf
5. Investitionsbedarf

6. Größe der Einrichtung, Platzzahl

Aktuell wurden mit 35 freien Trägern im Salzlandkreis insgesamt 167 Leistungsangebote vereinbart. Davon 101 Stationär, 17 teilstationär und 49 ambulant. Derzeit sind keine Schiedsverfahren anhängig.

Sozialraum A

Der Sozialraum A teilt sich auf in die Einheitsgemeinden Stadt Aschersleben und Stadt Seeland.

In diesem Gebiet werden 11 stationäre Einrichtungen in Form der Heimerziehung gem. §§ 34, 35, 35a SGB VIII, 5 stationäre Einrichtungen in Form des Betreuten Wohnens gem. § 41 SGB VIII sowie 5 stationäre Einrichtungen für Mutter/Vater und Kind gem. §§ 19, 34, 35a SGB VIII, vorgehalten. Zudem befindet sich eine Erziehungsfachstelle gem. § 27 i. V. m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII in diesem Gebiet.

Für die teilstationären Leistungsangebote werden 1 Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII, 1 Leistungsangebot für die WERKstattSCHULE gem. §§ 13, 35a SGB VIII und 1 Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen der Jugendgerichtshilfe gem. § 52 SGB VIII vorgehalten.

Für die ambulanten Leistungsangebote werden verschiedene Fachleistungsstunden für Psychologen, Familienhilfe, Erziehungsbestand, Nachbetreuung, Flexible Hilfen, etc., gem. §§ 27 Abs. 1 und 3, 30, 31, 35, 35a, 36, 41, 72a, von 6 freien Trägern vorgehalten. Zudem wird gem. § 28 SGB VIII eine Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle vorgehalten.

Sozialraum B

Der Sozialraum B teilt sich auf in die Einheitsgemeinden Stadt Bernburg (Saale), Stadt Könnern und Stadt Nienburg (Saale) sowie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

In diesem Gebiet werden 25 stationäre Einrichtungen in Form der Heimerziehung gem. §§ 34, 35, 35a SGB VIII inklusive einer Inobhutnahmestelle gem. § 42 SGB VIII, 8 stationäre Einrichtungen in Form des Betreuten Wohnens gem. § 41 SGB VIII sowie 5 stationäre Einrichtungen für Mutter/Vater und Kind gem. §§ 19, 34, 35a SGB VIII vorgehalten. Zudem befinden sich 8 Erziehungsfachstellen gem. § 27 i. V. m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII in diesem Sozialraum.

Ein freier Träger hält 10 Pflegenester gem. § 33 SGB VIII vor.

Für die teilstationären Leistungsangebote werden 1 Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII, 1 Leistungsangebot für das Lernzentrum Bernburg (Saale) gem. §§ 13, 35a SGB VIII, 1 Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII und 1 Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen der Jugendgerichtshilfe gem. § 52 SGB VIII vorgehalten.

Für die ambulanten Leistungsangebote werden verschiedene Fachleistungsstunden für Psychologen, Familienhilfe, Erziehungsbestand, Nachbetreuung, Flexible Hilfen, etc., gem. §§ 27 Abs. 1 und 3, 30, 31, 35, 35a, 36, 41, 72a, von 9 freien Trägern vorgehalten. Zudem wird gem. § 28 SGB VIII eine Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle vorgehalten.

Sozialraum C

Der Sozialraum C teilt sich auf in die Einheitsgemeinden Stadt Schönebeck (Elbe), Stadt Calbe (Saale), Stadt Barby und Gemeinde Bördeland.

In diesem Gebiet werden 9 stationäre Einrichtungen in Form der Heimerziehung gem. §§ 34, 35, 35a SGB VIII, 5 stationäre Einrichtungen in Form des Betreuten Wohnens gem. § 41 SGB VIII sowie 2 stationäre Einrichtungen für Mutter/Vater und Kind gem. §§ 19, 34, 35a SGB VIII, vorgehalten. Zudem befindet sich 1 Erziehungsfachstellen gem. § 27 i. V. m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII in diesem Gebiet.

Für die teilstationären Leistungsangebote werden 3 Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII und 1 Leistungsangebot für das Zentrum für alternatives Lernen gem. §§ 13, 35a SGB VIII vorgehalten, 1 Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII und 1 Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen der Jugendgerichtshilfe gem. § 52 SGB VIII vorgehalten.

Für die ambulanten Leistungsangebote werden verschiedene Fachleistungsstunden für Psychologen, Familienhilfe, Erziehungsbestand, Nachbetreuung, Flexible Hilfen, etc., gem. §§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 30, 31, 35, 35a, 36, 41, 72a, von 7 freien Trägern vorgehalten. Zudem wird gem. § 28 SGB VIII eine Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle vorgehalten.

Sozialraum D

Der Sozialraum D teilt sich auf in die Einheitsgemeinden Stadt Staßfurt, Stadt Hecklingen sowie der Verbandsgemeinde Egelner Mulde.

In diesem Gebiet werden 3 stationäre Einrichtungen in Form der Heimerziehung gem. §§ 34, 35, 35a SGB VIII, 1 stationäre Einrichtungen in Form des Betreuten Wohnens gem. § 41 SGB VIII sowie 1 stationäre Einrichtungen für Mutter/Vater und Kind gem. §§ 19, 34, 35a SGB VIII, vorgehalten. Zudem befindet sich eine Erziehungsfachstellen gem. § 27 i. V. m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII in diesem Gebiet.

Für die teilstationären Leistungsangebote werden 2 Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII, 1 Leistungsangebot für die WERKstattSCHULE gem. §§ 13, 35a SGB VIII und 1 Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen der Jugendgerichtshilfe gem. § 52 SGB VIII vorgehalten.

Für die ambulanten Leistungsangebote werden verschiedene Fachleistungsstunden für Psychologen, Familienhilfe, Erziehungsbestand, Nachbetreuung, Flexible Hilfen, etc., gem. §§ 27 Abs. 1 und 3, 30, 31, 35, 35a, 36, 41, 72a, von 5 freien Trägern vorgehalten. Zudem wird gem. § 28 SGB VIII eine Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle vorgehalten.

Salzlandkreis

Die Integrationshilfe/Schulbegleitung wird im gesamten Salzlandkreis von 7 freien Trägern angeboten.

Meyer
Fachbereichsleiterin

Anlage

Tabellarische Darstellung der Leistungsangebote nach Sozialräumen